

**Wahlbekanntmachung der Hansestadt Warburg
über die Kommunalwahlen am 14. September 2025**

1. Am 14. September 2025 finden in Nordrhein-Westfalen die Kommunalwahlen statt. In Warburg umfasst dies die Wahl der Vertretung des Kreises Höxter, die Wahl der Landrätin/des Landrats des Kreises Höxter, die Wahl der Vertretung der Hansestadt Warburg sowie die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Hansestadt Warburg.

Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Hansestadt Warburg ist in 19 Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk	Stimmbezirk	Wahllokal	Adresse
1 - Warburg I		Graf-Dodiko-Schule	Graf-Dodiko-Weg 14
2 - Warburg II		Graf-Dodiko-Schule	Graf-Dodiko-Weg 14
3 - Warburg III		Johann-Conrad-Schlaun-Berufskolleg	Wachtelpfad 38
4 - Warburg IV		Johann-Conrad-Schlaun-Berufskolleg	Wachtelpfad 38
5 - Warburg V		Jugenddorf Petrus Damian	Silberbreite 25
6 - Warburg VI		Stadtverwaltung	Bahnhofstraße 28
7 - Warburg VII		Arnoldihaus	Bernhardstraße 2
8 - Warburg VIII		Arnoldihaus	Bernhardstraße 2
9 - Scherfede I		Dorftreff	Briloner Straße 30
10 - Scherfede II		Dorftreff	Briloner Straße 30
11 - Bonenburg		Pfarrheim	Kreuzkirchstraße 2
12 - Rimbeck		Albert-Menge-Musikhaus	Elisabethstraße 27
13 -	13.1 - Menne	Feuerwehrgerätehaus	Lange Wanne 4b
	13.2 - Dössel	Ehem. Schule	Urbanusweg 5
14 -	14.1 - Nörde	Pfarrheim	Lütgerweg 7
	14.2 - Hohenwepel	Gemeindehalle	Engarer Straße 25a
15 - Daseburg		Grundschule	Alexanderstraße 11
16 - Ossendorf		Feuerwehrgerätehaus	Nörder Straße 10
17 - Germete		Pfarrheim	Garamattiweg 4
18 -	18.1 - Welda	Dorfgemeinschaftshaus	Zum Bach 3
	18.2 - Wormeln	Twistetalhalle	Huweg 5
19 -	19.1 - Calenberg	Feuerwehrgerätehaus	Am Feuerwehrhaus 2
	19.2 - Herlinghausen-Dalheim	Herlingi-Halle	Hinter den Gärten 8

Die Gemeinde- und Kreiswahlen finden gemeinsam statt. Auf die Kreiswahlbezirke entfallen folgende Wahlbezirke der Hansestadt Warburg:

Kreiswahlbezirk Nummer Höxter	Wahlbezirk Nummer Hansestadt Warburg
18	14
19	1, 2, 3, 4, 7, 8
20	9, 10, 11, 12, 16, 17
21	5, 6, 13, 15, 18, 19

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. August 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk/Stimmbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefreie Wahlräume sind in der Wahlbenachrichtigung gekennzeichnet.

3. Die 5 Briefwahlvorstände der Hansestadt Warburg treten zur Vorprüfung der Briefwahlunterlagen am Wahltag um 14.00 Uhr an folgenden Anschriften zusammen:

Bezeichnung des Briefwahlvorstandes	Anschrift
Briefwahlvorstand I (Wahlbezirke 5, 6, 7, 8 und 19.1)	Warburg-Verwaltungsgebäude, Raum 216, Bahnhofstr. 28, 34414 Warburg
Briefwahlvorstand II (Wahlbezirke 9, 10, 11 und 12)	Warburg-Verwaltungsgebäude, Raum 518, Bahnhofstr. 28, 34414 Warburg
Briefwahlvorstand III (Wahlbezirke 3, 4, 15 und 19.2)	Pädagogisches Zentrum, Wachtelpfad 2, 34414 Warburg
Briefwahlvorstand IV (Wahlbezirke 13.1, 13.2, 14.1, 14.2 und 16)	Pädagogisches Zentrum, Wachtelpfad 2, 34414 Warburg
Briefwahlvorstand V (Wahlbezirke 1, 2, 17, 18.1 und 18.2)	Pädagogisches Zentrum, Wachtelpfad 2, 34414 Warburg

4. Bei der Kreistagswahl wird auf Anordnung des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen in Absprache mit dem Innenministerium NRW in den Stimmbezirken 8, 12 und 17 eine repräsentative Wahlstatistik erhoben. In diesen Wahlbezirken werden für die Kreistagswahl Stimmzettel mit Unterscheidungsbezeichnungen nach Geburtsjahresgruppen und Geschlecht ausgehändigt, ohne dass eine Verletzung des Wahlgeheimnisses möglich ist. Die Auszählung der Wahlberechtigten und der Stimmen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt nach Abschluss der eigentlichen Wahlarbeiten durch das statistische Landesamt NRW.
5. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks/Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein gültiger Ausweis (Personalausweis, Reisepass oder Identitätsausweis für Unionsbürger/innen) mitzubringen.

Die Stimmabgabe erfolgt mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitliegen. Jede wahlberechtigte Person kann für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, des Gemeinderats, der Landrätin/des Landrats sowie des Kreistags jeweils eine Stimme abgeben. Die Stimmzettel sind in einer Wahlkabine oder einem gesonderten Nebenraum zu kennzeichnen. Dazu wird durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Markierung deutlich gemacht, für welchen Bewerber oder welche Bewerberin die Stimme gilt. Nach der Kennzeichnung sind die Stimmzettel so zusammenzufalten, dass die abgegebene Stimme nicht erkennbar ist, und anschließend in die Wahlurne einzuwerfen.

Eine Stimmabgabe durch eine Vertretung ist unzulässig. Wahlberechtigte Personen, die nicht lesen können oder aufgrund einer Behinderung an der Stimmabgabe gehindert sind, dürfen sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese Hilfe ist ausschließlich auf die technische Unterstützung bei der Umsetzung einer selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist jede Hilfeleistung, die mit missbräuchlicher Einflussnahme verbunden ist, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder bei der ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Die Stimmzettel sind jeweils mit schwarzem Aufdruck wie folgt gekennzeichnet:

- a) Landratswahl - gelber Stimmzettel
- b) Kreistagswahl - roter Stimmzettel
- c) Bürgermeisterwahl - weißer Stimmzettel
- d) Gemeinderatswahl - grüner Stimmzettel

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgte Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk/Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.
7. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer per Briefwahl wählen möchte, kann bei der Hansestadt Warburg Briefwahlunterlagen beantragen. Diese bestehen aus den amtlichen Stimmzetteln, einem blauen Stimmzettelumschlag sowie einem hellroten Wahlbriefumschlag. Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein muss so rechtzeitig an die Hansestadt Warburg gesendet werden, dass er dort spätestens am Wahltag, dem 14. September 2025, bis 16:00 Uhr eingeht. Später eingehende Wahlbriefe dürfen nicht berücksichtigt werden. Der Wahlbrief kann auch direkt im Wahlamt der Hansestadt Warburg, Zimmer 210, Bahnhofstraße 28, 34414 Warburg, abgegeben werden.

8. Jede wahlberechtigte Person darf ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt, das Wahlergebnis verfälscht oder dies versucht, macht sich strafbar und kann mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).
9. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Warburg, den 19.08.2025
Hansestadt Warburg
Der Wahlleiter



Andreas Niggemeyer